



Hausordnung Rütli

Ordnung für die Benutzung der Rütliwiese am 1. August

Das Rütli, Wiege der Eidgenossenschaft, ist 1860 durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) gekauft und dem Bund geschenkt worden. Die Betreuung und Verwaltung des Rütli obliegt der SGG.

Damit die Bundesfeier in einer würdigen Atmosphäre durchgeführt werden kann, gelten folgende Punkte:

- + **Erlaubt** sind ausschliesslich offizielle Schweizerfahnen und Kantonsfahnen.
- **Verboten** ist das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Transparenten und Propagandamitteln, Megaphonen, Musikinstrumenten und anderen Klangkörpern, Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

Ferner ist zu beachten:

- Hunde sind **an der Leine** zu führen.
- Das Campieren/Übernachten auf dem Rütli ist **verboten**.
- **Befolgen** Sie die Weisungen der Polizei und der Securitas.
- **Bitte** verlassen Sie die Rütliwiese so, wie Sie diese angetroffen haben.
- **Trennen** Sie bitte Ihren Müll und entsorgen Sie ihn in den speziellen Abfallbehältern.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Tickets ist einverstanden, dass die beauftragten privaten Sicherheitsdienste befugt sind:

- die Personalien zu überprüfen
- die Besuchenden auf mitgeführte Gegenstände zu untersuchen und gefährliche oder verbotene Gegenstände abzunehmen
- die Besuchenden bei Nicht-Einhaltung der Ordnung für die Benutzung der Rütliwiese wegzuweisen oder anzuzeigen